



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Februar 2018

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	53	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	56
37	Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Datteln und der Stadt Olfen über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für den Teilstandort der Wolfhelschule, Gesamtschule der Stadt Olfen, in Datteln	53	39	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	56
38	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	55			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

37 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Datteln und der Stadt Olfen über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für den Teilstandort der Wolfhelschule, Gesamtschule der Stadt Olfen, in Datteln

Mit Verfügung vom 02.02.2018 habe ich die nachstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Datteln und der Stadt Olfen über die Errichtung und Fortführung eines Teilstandortes der Wolfhelschule, Gesamtschule der Stadt Olfen in Datteln mit der Maßgabe genehmigt, dass diese erst am Tage nach der Veröffentlichung wirksam wird.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Datteln und Olfen über die Bildung eines Teilstandorts der Wolfhelschule in Datteln

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV.NW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW, S. 204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW, S. 1052, sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Datteln vom 12.10.2017 und der Stadt Olfen vom 19.10.2017.

Präambel

Die allgemeine Schulentwicklung und der demografische Wandel stellen die Schullandschaft vor neue Herausforderungen. Ziel der Städte Datteln und Olfen ist es, diesen

Herausforderungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu begegnen und ein zukunftssicheres, bedarfsgerechtes und vollständiges Bildungsangebot wohnortnah anzubieten.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung eines ortsnahe Schulangebots haben die Räte der Städte Datteln und Olfen beschlossen, einen Teilstandort der Wolfhelschule – Gesamtschule der Stadt Olfen – (nachfolgend „Wolfhelschule“) in Datteln zu bilden. Für den neuen Dattelner Teilstandort werden die Räume der auslaufenden Hauptschule Hachhausen, Westring 7, 45711 Datteln, sukzessive genutzt und erweitert.

Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit schließen die Städte Datteln und Olfen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Schulträgerschaft

1. Die Stadt Olfen ist Schulträger der Wolfhelschule. Die Aufgaben des Schulträgers der Wolfhelschule für den Teilstandort Datteln werden gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 des 2. Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auf die Stadt Olfen übertragen. Näheres regeln §§ 3 ff. dieser Vereinbarung.
2. Die Stadt Olfen hat die Stadt Datteln in alle Entscheidungen, die sie als Schulträger trifft, einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere alle schulorganisatorischen Regelungen einschließlich der Wahl der Schulleitung sowie Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen, die erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Stadt

Datteln ist gegenüber dem Schulträger berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen. Entscheidungen, die den Teilstandort Datteln betreffen, können nur einvernehmlich mit der Stadt Datteln getroffen und umgesetzt werden.

- Nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird die Wolfhelschule gemäß § 83 Abs. 5, 6 und 7 Schulgesetz NRW beginnend mit dem Schuljahr 2018/2019 an zwei Teilstandorten geführt: an dem bereits bestehenden Standort in Olfen und ab dem 01.08.2018 an dem benannten Teilstandort in Datteln.

§ 2

Bildung der Teilstandorte

- Die Wolfhelschule, die als gebundene Ganztagschule gem. § 9 Abs. 1 SchulG geführt wird, bietet an beiden Teilstandorten die Beschulung der Klassen 5 bis 10 (vertikale Gliederung). Die Oberstufe (SEK II, Klasse 11 – 13) wird ausschließlich am Teilstandort Olfen geführt.
- Die Wolfhelschule wird ab dem 01.08.2018 sechszügig geführt. An beiden Teilstandorten sollen jeweils drei Züge pro Jahrgang eingerichtet werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in Abhängigkeit von den jeweiligen Anmeldezahlen auch abweichende Zügigkeitsbildungen bei der Bezirksregierung Münster beantragt werden können.

§ 3

Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlagen und Schulgebäude

- Nach § 79 SchulG NRW ist der Schulträger Stadt Olfen verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Schulgebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das notwendige nicht lehrende Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Schulausstattung zur Verfügung zu stellen. Von dieser Verpflichtung stellt die Stadt Datteln die Stadt Olfen in Bezug auf den Teilstandort Datteln vollumfänglich frei, indem sie diese selbst übernimmt.
- Die Stadt Datteln ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten am Teilstandort Datteln verantwortlich. Von Ansprüchen Dritter, die gegebenenfalls gegen die Stadt Olfen als Schulträger gerichtet sind, stellt die Stadt Datteln die Stadt Olfen frei.

§ 4

Finanzierungsbeteiligungen

- Jede Kommune bleibt für den Bestand, die Unterhaltung und den Betrieb des jeweiligen Schulgebäudes an seinem Teilstandort zuständig. Die Kommunen tragen insbesondere den erforderlichen Aufwand für
 - die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Wartung der dem Betrieb des Gebäudes zuzuordnenden Anlagen und Maschinen,
 - die Reinigung der Gebäude und die Pflege der Außenanlagen,
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
 - Verbrauchskosten wie Heizung, Strom, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation,
 - die Personalkosten der Hausmeister und des Schulsekretariats,
 - sonstige Betriebskosten.
 Notwendige Investitionen an den Teilstandorten trägt ebenfalls die jeweilige Teilstandortkommune.

Die Ausstattung der Teilstandorte muss insbesondere im Bereich der neuen Medien und Naturwissenschaften gleichwertig sein.

- Die Schulverwaltung erfolgt durch den Schulträger Stadt Olfen. Die hier entstehenden Kosten für die Sekundarstufe I werden im Verhältnis der an den Teilstandorten unterrichteten Schüler/innen der Sekundarstufe I auf beide Kommunen aufgeteilt und nach Ziffer 10 erstattet.
- Die personelle Besetzung des Schulsekretariats und der Mensa erfolgt durch die jeweilige Teilstandortkommune.
- Die den Unterricht begleitenden Angebote (insbesondere Schulsozialarbeit, Speisenangebot, Übermittags-/Nachmittagsbetreuung) sollen in Qualität und Quantität vergleichbar bzw. aufeinander abgestimmt sein.
- Soweit Aufwendungen nicht eindeutig einem Teilstandort zuzuordnen sind, werden diese nach Anzahl der vor Ort unterrichteten Schüler/innen der Sekundarstufe I aufgeteilt.
- Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zur Zeit 15.10.) des Schuljahres. Bis zum vollständigen Ausbau der Sekundarstufe I am Teilstandort Datteln wird dabei für die Monate Januar bis Juli der Stichtag des Vorjahres zugrunde gelegt.
- Die Kosten für die Schülerbeförderung im eigenen Zuständigkeitsbereich sowie die Antragsbearbeitung übernimmt jede Kommune für ihren Teilstandort selbst.
- Die Erträge, die den beiden Kommunen als Zuweisungen (vermindert um hierauf ggfs. zu zahlende Umlagen), Erstattungen, Schulpauschalen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) usw. für den Bereich der Sekundarstufe I der Gesamtschule zufließen, werden im Verhältnis der an den Teilstandorten unterrichteten Schüler/innen auf beide Kommunen aufgeteilt.
- Erträge nach Ziff. 8, die nicht direkt an die Stadt Datteln gewährt werden können, werden von der Stadt Olfen an die Stadt Datteln weitergeleitet.
- Die Abrechnung etwaiger Finanzierungsanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Die Abrechnung hat bis spätestens 31.03. des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen.
- Die Stadt Olfen stellt der Stadt Datteln die Kostenabrechnung und die Kostenaufteilung für die Wolfhelschule alljährlich bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres zur Prüfung zur Verfügung.

§ 5

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleiben das Vermögen der Stadt Datteln und das Vermögen der Stadt Olfen unangetastet.

§ 6

Kommunale Kooperation

- Mindestens einmal jährlich, nach Vorliegen der Anmeldezahlen, findet ein Informations- und Abstimmungsgespräch statt, an dem Vertreter der Städte Datteln und Olfen und der Schulleitung der Wolfhelschule teilnehmen. Bei Bedarf wird auch die schulfachliche Aufsicht der Bezirksregierung Münster beratend hinzugezogen.
- Die Stadt Olfen und die Stadt Datteln verpflichten sich, kommunalpolitische Beschlüsse, die die jeweiligen Teilstandorte betreffen, rechtzeitig gegenseitig bekanntzumachen. Kommunale Beschlüsse, die die Stadt Olfen als Schulträger fasst und die unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Datteln oder den dortigen

Teilstandort haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt Datteln.

§ 7

Bereitschaft zur Nachbesserung/Streitigkeiten

1. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass im Rahmen der Bildung des neuen Teilstandorts in Datteln noch nicht alle Punkte der Zusammenarbeit abschließend geregelt werden können. Sollten aus dem laufenden Betrieb der Gesamtschule Wolfhelschule Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Datteln und der Stadt Olfen gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule und der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung einbezogen.

§ 8

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Kommune kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres) schriftlich kündigen.
3. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass der Teilstandort über mehr als zwei Jahre nicht mindestens zweizügig fortgeführt werden kann.
4. Die Kündigung kann sich nur auf die Bildung von Eingangsklassen beziehen.
5. Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen fortzuführen. Die Vereinbarung endet mit der Einstellung des Schulbetriebes an einem Teilstandort.
6. Im Fall, dass aus schulrechtlichen Gründen der Teilstandort Datteln aufgelöst werden muss, erfolgt bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses die Beschulung der den Teilstandort zu diesem Zeitpunkt besuchenden Schüler/innen am Teilstandort Datteln, solange ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb hier aufrecht erhalten werden kann. Sobald die Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichtsbetriebes nicht mehr möglich ist, erfolgt die Beschulung am Teilstandort Olfen.
7. Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen mit Ausnahme ggfs. weiterzuleitender GFG-Mittel keine gegenseitigen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner. Ein Vereinbarungspartner ist nicht verpflichtet, den Teilstandort des anderen Vereinbarungspartners fortzuführen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen da-

von nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Münster, 02.02.2018

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-026/2017.0001

Im Auftrag
Sczigalla
Sczigalla

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 02.02.2018

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-026/2017.0001



Im Auftrag
Sczigalla
Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 53-55

38 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

52-500-9988570-0001/0002.V

48147 Münster, den 05.02.2018

Die Bioenergie Oelde Menninghausen UG & Co. KG, Erntingweg 10, 59302 Oelde hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 101, Flurstück 39 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, der

- Neubau eines BHKW, Trafostation, Wärmespeicher und zwei Aktivkohlefilter

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 55

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**39 Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

Herrn Ralf Horsthemke
geboren 21.10.1982, Beckum
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Am Mergelberg 2, 48324 Sendenhorst

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom 06.02.2018 mit dem Aktenzeichen 711000-000768 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Horsthemke wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf

- Infocenter -
Waldenburger Str. 2 - 4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag – Donnerstag von 08:00 h – 12:00 h
und 12:30 h – 16:00 h, Freitag von 08:00 h – 12:00 h

Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 06.02.2018

Im Auftrag
Hahne, KHK

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 56

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster